

spruch richtet. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist der Einspruch beim Rat des Kreises bzw. — sofern der Rat des Kreises über den Antrag entschieden hat — beim Rat des Bezirkes zulässig.“

§ 5

Der § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe.“

Schlußbestimmungen

§ 6

Diese Verordnung bleibt ohne Einfluß auf Leistungen, die an Angehörige der im April 1968 zur Entlassung kommenden Wehrpflichtigen gemäß § 10 der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 für einen halben Monat über den Entlassungstag hinaus weitergezahlt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
S e f r i n

**Zweite Durchführungsbestimmung*
für Verordnung über die materielle Sicherstellung
von Angehörigen der zum Grundwehrdienst
in der Nationalen Volksarmee
einberufenen Wehrpflichtigen
(Unterhaltsverordnung)**

vom 25. März 1968

Auf Grund des § 16 der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 52) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. März 1968 (GBl. II S. 201) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Als Kinder des Wehrpflichtigen im Sinne der Verordnung gelten

- a) leibliche Kinder
- b) an Kindes Statt angenommene Kinder
- c) Kinder des Ehegatten, wenn sie vom Wehrpflichtigen bis zu seiner Einberufung ganz oder überwiegend unterhalten wurden
- d) Pflegekinder, wenn sie vom Wehrpflichtigen bis zu seiner Einberufung ganz oder überwiegend unterhalten wurden.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Zahlung der Unterhaltsbeträge an die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Kinder erfolgt unabhängig von vorhandenem Vermögen.

• 1. DB vom 29. März 1962 (GBl. II Nr. 19 S. 169)

(2) Der für erwerbsunfähige Ehefrauen geltende Unterhaltsbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung ist auch dann zugrunde zu legen, wenn die erwerbsunfähige Ehefrau Einkommen erzielt.

§ 3

Als Nettoeinkommen im Sinne der Verordnung gelten Einkommen aus

- a) einem oder mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen
- b) der Mitgliedschaft zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft
- c) freiberuflicher Tätigkeit
- d) handwerklicher und sonstiger selbständiger Tätigkeit
- e) der Weiterführung eines bisher vom Wehrpflichtigen geführten Betriebes oder anderer selbständiger Erwerbstätigkeiten
- f) Vermietung und Verpachtung, soweit sie monatlich 60 M übersteigen, und aus Kapitalvermögen. Einnahmen aus der Vermietung von Wohnräumen in einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder aus Abvermietung von 1 bis 2 Zimmern gelten dann nicht als Einkommen aus Vermietung, wenn keine Einnahmen aus weiteren Vermietungen erzielt werden
- g) Renten (ausgenommen Waisenrenten oder Kinderzuschlag zur Rente und Zuschüsse für Pflegekinder sowie Pflegegeld)
- h) Stipendien (jedoch nicht Unterhaltsbeihilfen für 10- und 12-Klassenschüler).

§ 4

(1) Das Nettoeinkommen aus Arbeitsrechtsverhältnissen ist entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II S. 511) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu errechnen.

(2) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte haben das Nettoeinkommen für das letzte abgerechnete Kalenderjahr durch Vorlage einer Bescheinigung ihrer Genossenschaft bzw. ihres Kollegiums nachzuweisen.

(3) Das Nettoeinkommen gemäß § 3 Buchstaben c bis f wird durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anhand der Besteuerungsunterlagen bestätigt.

§ 5

Bei Krankheit der anspruchsberechtigten Ehefrau erfolgt keine Umrechnung der Unterhaltsbeträge. Nach Wegfall des Lohnausgleichs können erforderlichenfalls entsprechend § 5 Buchst. b der Verordnung Beihilfen gewährt werden.

§ 6

(1) Die Invalidität gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung ist nachzuweisen

- a) durch Vorlage des Bescheides über Invalidenrente der Sozialversicherung oder